

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 26. April 1978

67. Stück

- 195.** Verordnung: Kennzeichnung von Zusatzstoffen für Lebensmittel und Verzehrsprodukte (Zusatzstoffkennzeichnungsverordnung)
- 196.** Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1954
- 197.** Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Stempelmarkengesetzes
- 198.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 Wiener Straße im Bereich der Gemeinden St. Valentin, Ennsdorf, Enns und Asten
- 199.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 30 Thayatal Straße im Bereich der Gemeinde Zellerndorf
- 200.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 75 Glattjoch Straße im Bereich der Gemeinde Donnersbachwald
- 201.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 161 Paß Thurn Straße im Bereich der Gemeinde Mittersill

195. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 6. April 1978 über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen für Lebensmittel und Verzehrsprodukte (Zusatzstoffkennzeichnungsverordnung)

Auf Grund des § 19 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. Stoffe, die dazu bestimmt sind, Lebensmitteln oder Verzehrsprodukten hinzugefügt zu werden, sofern sie nicht selbst Lebensmittel oder Verzehrsprodukte sind (Zusatzstoffe) und die gemäß § 12 Abs. 1 LMG 1975 zugelassen sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den in dieser Verordnung angeführten Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.

§ 2. Die Kennzeichnung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Wort „Lebensmittelzusatzstoff“;
2. die Gruppe(n) und den (die) Namen des (der) Zusatzstoffe(s) entsprechend der jeweiligen Verordnung nach § 12 LMG 1975;
3. bei Mischungen die darin enthaltene Menge des Zusatzstoffes, und zwar bei Mischungen in fester Form in Gramm pro 100 Gramm, bei Mischungen in flüssiger Form (Lösungen) in Gramm pro 100 Kubikzentimeter; die sonstigen Bestandteile einer Mischung in absteigender Reihenfolge ihres Anteiles; in

einer Mischung, in der mehrere Zusatzstoffe enthalten sind, entsprechend die jeweiligen Mengen;

4. das Füllgewicht oder bei Flüssigkeiten wahlweise das Füllvolumen der Packung nach der gesetzlichen Maßeinheit;
5. den Namen (Firma oder Firmenschlagwort) und Sitz des erzeugenden, verpackenden oder vertreibenden Unternehmens; bei ausländischen Erzeugnissen das Erzeugungsland, das erzeugende Unternehmen (Firma oder Firmenschlagwort) sowie den Namen und Sitz des importierenden Unternehmens;
6. die Chargennummer der Erzeugung; wenn Erzeugung und Abpackung nicht in einem Arbeitsgang erfolgen, außerdem die Chargennummer oder den Tag, den Monat und das Jahr — auch verschlüsselt — der Abpackung;
7. die Lagerbedingungen;
8. die empfohlene Aufbrauchsfrist unter Angabe des Enddatums; nach Tag, Monat und Jahr, wenn die Aufbrauchsfrist ein Jahr nicht übersteigt; nach Monat und Jahr, wenn die Aufbrauchsfrist drei Jahre nicht übersteigt; in allen anderen Fällen genügt die Angabe des Jahres;
9. einen Hinweis auf die Lagerbedingungen nach Öffnen der Packung bei eingeschränkter Haltbarkeit.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist auf der Verpackung deutlich sichtbar und lesbar sowie dauer-

haft anzubringen und hat in lateinischen Buchstaben, arabischen Ziffern und in deutscher Sprache zu erfolgen. Bei Einzelpackungen über 20 Kilogramm oder 20 Liter kann die Kennzeichnung stattdessen auch auf Lieferscheinen oder Lieferrechnungen erfolgen, wobei auf der Einzelpackung die Chargennummer angegeben werden muß.

(2) Die Buchstaben zur Kennzeichnung nach § 2 Z. 1 und 2 müssen auf Packungen und Behältnissen mit einem Rauminhalt von 500 cm³ oder mehr zumindest 5 mm hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt zehn Buchstaben auf 50 mm Zeilenlänge zu stehen kommen. Bei Packungen und Behältnissen mit einem geringeren Rauminhalt müssen die Buchstaben zumindest 3 mm hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt zehn Buchstaben auf 25 mm Zeilenlänge zu stehen kommen.

(3) Die Kennzeichnung nach § 2 Z. 1 und 2 (Lebensmittelzusatzstoff, Gruppe und Name) darf nicht kleiner sein als eine gleichzeitig verwendete Angabe der Marke, der Firma (des Firmenschlagwortes) oder der besonderen Bezeichnung des Unternehmens. Die Marke sowie die Kennzeichnung nach § 2 Z. 1 und 2 müssen gleichzeitig sichtbar sein.

§ 4. Diese Verordnung tritt in Kraft:

1. hinsichtlich der der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 6. Juli 1977, BGBl. Nr. 429, über Konservierungsmittel unterliegenden Konservantien und der der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 31. Oktober 1977, BGBl. Nr. 555, über den Zusatz von Stoffen mit antioxidierender Wirkung bei Lebensmitteln unterliegenden Antioxidantien am 1. Juli 1979;
2. hinsichtlich der übrigen, in § 81 Abs. 3 lit. a LMG 1975 genannten Zusatzstoffe mit dem Wirksamwerden der jeweiligen Verordnung nach § 12 LMG 1975; Übergangsfristen in diesen Verordnungen sind sinngemäß anzuwenden.

Leodolter

1996. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. April 1978, mit der die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1954 geändert wird

Auf Grund des § 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 138/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. September 1954, BGBl. Nr. 229, zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 450/1973 und 370/1976 wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Für die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer sind Stempelmarken mit dem Aufdruck ‚Kraftfahrzeugsteuer‘ zu 1 S, 3 S, 5 S, 10 S, 20 S, 50 S, 55 S, 60 S, 65 S, 68 S, 75 S, 90 S, 120 S, 200 S und 300 S auszugeben.

(2) Auf den Wertzeichen ist oberhalb des Bändchens mit der Jahreszahl des Ausgabejahres in einer 2 mm hohen Akzidenz-Groteskschrift in Großbuchstaben der volle Wortlaut ‚Kraftfahrzeugsteuer‘ in schwarzer Farbe aufgedruckt. Diese Schriftzeile läuft vom äußeren linken Rand bis zum äußeren rechten Rand des Ovals mit der Negativschrift. Oberhalb dieser Schriftzeile ist außerdem die Abkürzung ‚KFZ‘ in einer 4 mm hohen halbfetten Akzidenz-Groteskschrift über das durchscheinende österreichische Staatswappen in Großbuchstaben aufgedruckt.

(3) Die Bestellung der Stempelmarken mit dem Aufdruck ‚Kraftfahrzeugsteuer‘ hat durch Verwendung der hiezu amtlich aufgelegten Fassungsscheine zu erfolgen. Die Fassungsscheine sind in dem ‚Fassungsbuch für Stempelmarken‘ enthalten, welches dem zum Verkauf Berechtigten vom Finanzamt ausgehändigt wird. Bei diesem Finanzamt hat auch der zum Verkauf Berechtigte die Stempelmarken mit dem Aufdruck ‚Kraftfahrzeugsteuer‘ zu beziehen.

(4) Das Finanzamt hat die bestellten Stempelmarken mit dem Aufdruck ‚Kraftfahrzeugsteuer‘ an den zum Verkauf Berechtigten erst auszufolgen, wenn dem Finanzamt das ‚Fassungsbuch für Stempelmarken‘ und der Empfangscheinabschnitt des Erlagscheines, auf dem die Einzahlung oder der Auftrag zur Überweisung des Entgeltes für die bestellten Stempelmarken mit dem Aufdruck ‚Kraftfahrzeugsteuer‘ auf das Postscheckkonto des Finanzamtes bestätigt wurde, vorgelegt werden.

(5) Wird von dem zum Verkauf Berechtigten beim Finanzamt die Zusendung von Stempelmarken mit dem Aufdruck ‚Kraftfahrzeugsteuer‘ im Postwege beantragt, so sind dem Antrag das ‚Fassungsbuch für Stempelmarken‘ und der bestätigte Empfangscheinabschnitt des Erlagscheines anzuschließen.

(6) Behörden und Ämtern des Bundes kann das Entgelt für Stempelmarken mit dem Aufdruck ‚Kraftfahrzeugsteuer‘ bis zur Höhe eines voraussichtlichen Monatsbedarfes gestundet werden.

(7) Zur Entrichtung der Steuer für im Inland bzw. im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge sind Steuerkarten nach den amtlich aufgelegten Vordrucken zu verwenden.

(8) Die Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ sind auf der Steuerkarte in jenen Raum zu kleben, der nach seiner Bezeichnung für den Monat vorgesehen ist, für den die Steuer entrichtet wird.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1978 in Kraft.

Androsch

197. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. April 1978, mit der die Verordnung zur Durchführung des Stempelmarkengesetzes geändert wird

Auf Grund des § 6 des Stempelmarkengesetzes, BGBl. Nr. 24/1964, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Mai 1964 zur Durchführung des Stempelmarkengesetzes, BGBl. Nr. 89, in der Fassung der Verordnungen des Bundesministers für Finanzen BGBl. Nr. 119/1965, 131/1966 und 663 a/1976 wird wie folgt geändert:

Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Bestellung der Stempelmarken hat durch Verwendung der hiezu amtlich aufgelegten Fassungsscheine zu erfolgen. Die Fassungsscheine sind in dem „Fassungsbuch für Stempelmarken“ enthalten, welches dem zum Verkauf Berechtigten vom Finanzamt ausgehändigt wird. Bei diesem Finanzamt hat auch der zum Verkauf Berechtigte die Stempelmarken zu beziehen.

(2) Das Finanzamt hat die bestellten Stempelmarken an den zum Verkauf Berechtigten erst auszufolgen, wenn dem Finanzamt das „Fassungsbuch für Stempelmarken“ und der Empfangscheinabschnitt des Erlagscheines, auf dem die Einzahlung oder der Auftrag zur Überweisung des Entgeltes für die bestellten Stempelmarken auf das Postscheckkonto des Finanzamtes bestätigt wurde, vorgelegt werden.

(3) Wird von dem zum Verkauf Berechtigten beim Finanzamt die Zusendung von Stempelmarken im Postwege beantragt, so sind dem Antrag das „Fassungsbuch für Stempelmarken“ und der bestätigte Empfangscheinabschnitt des Erlagscheines anzuschließen.

(4) Behörden und Ämtern des Bundes kann das Entgelt für Stempelmarken bis zur Höhe eines voraussichtlichen Monatsbedarfes gestundet werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1978 in Kraft.

Androsch

198. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. März 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 Wiener Straße im Bereich der Gemeinden St. Valentin, Ennsdorf, Enns und Asten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 1 Wiener Straße wird im Bereich der Gemeinden St. Valentin, Ennsdorf, Enns und Asten wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Projekts-km 164,800, quert die ÖBB-Strecke St. Valentin—Mauthausen, verläuft im weiteren nordöstlich der ÖBB-Linie Wien/West—Salzburg, umfährt Ennsdorf im Norden, überquert die Enns bei Fluß-km 2,8, führt sodann in nordwestlicher Richtung, umfährt Lorch im Norden, verläuft bis zur Kronau entlang der Kuhwampe, schwenkt in der Folge an die Bahnlinie der ÖBB Wien/West—Salzburg heran, unterfährt diese bei Bahn-km 173,50 und bindet bei km 168,12 (alt) wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik (für den gesamten Bereich), beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Valentin und Ennsdorf (für den in Niederösterreich liegenden Abschnitt) und beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Enns und Asten (für den in Oberösterreich liegenden Abschnitt) aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 500 für den oberösterreichischen Abschnitt; Planzeichen B 1/50-76, Maßstab 1 : 2 000 für den niederösterreichischen Abschnitt) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaubereiches sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

199. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. April 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 30 Thayatal Straße im Bereich der Gemeinde Zellerndorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 30 Thayatal Straße wird im Bereich der Gemeinde Zellerndorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,180, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung des vorhandenen Bogens und bindet bei km 5,640 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Zellerndorf aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 30/32-76; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

200. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 6. April 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 75 Glattjoch Straße im Bereich der Gemeinde Donnersbachwald

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 75 Glattjoch Straße wird im Bereich der Gemeinde Donnersbachwald wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 14,950, rückt von der bestehenden Trasse

nach Westen ab, überbrückt den Donnersbach und bindet bei km 15,680 wieder in die bestehende Trasse ein, folgt derselben bis km 15,780, rückt neuerlich von der alten Trasse nach Westen ab und endet bei km 16,180.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Donnersbachwald aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 75/1; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

201. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. April 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 161 Paß Thurn Straße im Bereich der Gemeinde Mittersill

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 161 Paß Thurn Straße wird im Bereich der Gemeinde Mittersill wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 132,740, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung des vorhandenen Bogens und endet bei km 132,875.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Mittersill aufliegenden Planunterlage (Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 20 m beiderseits der Straßenachse.

Moser